

Bernd Michael Uhl
Salinenstraße 17
74177 Bad Friedrichshall

16 UF 62/14
Oberlandesgericht Karlsruhe

6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.;
amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus,
Rassismus

08.09.2024
16 UF 62/14
Oberlandesgericht Karlsruhe

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes
5 StR 326/23 vom 20.08.2024
zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin
wegen Beteiligung am NS-Massenmord

Unter Berufung auf und gemäß des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom
13.05.2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD
als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die juristische Aufarbeitung u.a. wegen amtsseitiger NÖTIGUNG des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach mit der amtsseitigen Autoritären Verbotsposition entgegen Art. 5 GG bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen der beantragten juristischen Aufarbeitungen von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht und an der Nazi-Justiz im Neckar-Odenwaldkreis in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung der Mosbacher Nachkriegs-Justiz.

Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen AUCH seitens des Amtsgerichts Mosbach bzgl. der Nazi-Jäger-Aktivitäten im anhängigen Verfahrenskomplex HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex „umfangreichen“ und „vielfältigen“ Thematisierungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis sowie deren mangelhafte juristischen Aufarbeitungen seitens der Mosbacher Nachkriegsjustiz nach 1945.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom OLG KA am 13.08.2024 unter 16 UF 62/14 qualifizierten „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Thematisierungen von Rassismus und von beantragten juristischen Aufarbeitungen im anhängigen Verfahrenskomplex von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD.

**ZURÜCKWEISUNGEN des unsachgemäßen und unzulässigen
OLG KA-Labeling der Kindschaftsverfahren
als ANGBLICH „HÖCHSTRITTIG“ in der Verfügung
vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/14.**

**ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen
mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen und prozessualen
Verfahrens-Benachteiligungen
und den angedrohten Kostenauflegungen
vom 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.**

**ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren
beim AG MOS und OLG KA.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der vom KV-RA Herr Sommer aus Würzburg beim OLG KA HIER unter 16 UF 62/14 am 06.09.2024 beantragten Verlängerung der Eingabefristen, um weitere amtsseitige verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers zu vermeiden ergehen HIER folgende EINGABEN und BEANTRAGUNGEN.

Inhaltsverzeichnis

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren	3
2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.....	4
3. Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers	4
3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers auf Grund seiner anti-rassistischen Nazi-Jäger-Aktivitäten	6
3.2 Vom Beschwerdeführer thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis.....	6
3.3 Verfahrensrelevanter Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug von Kind und KV, Beschwerdeführer, zur NS-Problematik im Neckar-Odenwaldkreis.....	6
3.4 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Beschwerdeführers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten.....	7
3.5 Handeln und Entscheiden des fallverantwortlichen AG MOS-Spruchkörpers entgegen den Orientierungsleitlinien des Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Necakr-Odenwaldkreis.....	7
3.6 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OLG KA unter 16 UF 62/14.....	7
4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021	7
4.1 Amtsseitige Begründung der ABR-eA-Übertragung auf Rassismus-Unterstellungen zur Benachteiligung des Beschwerdeführers	8

4.2 Amtsseitige Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer	8
4.3 Amtsseitige Verfahrensführung, u.a. auch unter AG MOS 6F 2/22=OLG KA 16 UF 62/14, entgegen der Strafprozessordnung § 158 bei Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus auch unter Bezugnahme auf die AFD	9
4.4 Amtsseitiges Ignorieren und Unterdrücken der Eingaben des Antragstellers	9
5. Zurückweisungen der amtsseitig unsachgemäßen unzulässigen Abqualifizierung der Kindschaftsverfahren als angeblich „HOCHSTRITTIG“ durch das OLG KA am 13.08.2024 .	10
5.1 Zurückweisungen des unzulässigen unsachgemäßen amtsseitigen Verschweigens der KM-seitigen steuergeldfinanzierten Rechtsstreitsucht im amtsseitigen Verfahrens-Labeling „Hochstrittig“	10
5.2 Zurückweisungen des unzulässigen amtsseitigen Verschweigens der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung bzgl. beantragter NS-, Rassismus- und AFD-Verfahren im amtsseitig unsachgemäßen Verfahrens-Labeling „Hochstrittig“	11
6. Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen	13
7. Weitere Begründungen und Beantragungen	13
8. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung	13

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OLG KA unter 16 UF 62/14 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AG MOS zu o.g. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OLG KA KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom

31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OLG KA unter 16 UF 62/14 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD mit seinen beantragten Verfahren zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen aus der AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AG MOS zu o.g. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers beim OLG KA KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3. Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung im o.g. beim AG MOS anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AG MOS sowie unter 16 UF 62/14 OLG KA-Verfügungen vom

13.08.2024 und vom 22.08.2024 ...

... davon ablassen sollte, Eingaben zu juristischen Aufarbeitungen SOWOHL von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus ALS AUCH zur AFD SOWOHL beim AG MOS ALS AUCH beim OLG KA seit 2022 sowie auch künftig einzureichen und dann auch noch anschließend deren ordnungs- und sachgemäße Bearbeitungen beim AG MOS und OLG KA einzufordern

... davon ablassen sollte, sowohl das AG MOS als auch das OLG KA sowohl verfahrensintern als auch öffentlich dafür zu kritisieren, dass die o.g. Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen NICHT ordnungs- und sachgemäß bearbeitet werden mit aktenkundig nachgewiesener amtsseitiger Verweigerung von konkreten Eingangsbestätigungen, konkreten Weiterbearbeitungsmitteilungen, Mitteilungen über konkrete Zuständigkeitsverweisungen. Dies betrifft im situativen Kontext zu o.g. Sachverhalten u.a. o.g. Strafanträge an das AG MOS gemäß Strafprozessordnung § 158; o.g. beantragte Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren sowie o.g. beantragte Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis.

... davon ablassen sollte, die mangelhafte juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch die deutsche Nachkriegsjustiz nach 1945 vor und bei dem AG MOS und OLG KA zu thematisieren, die auch schon im öffentlichen Diskurs; in den Rechts-, Geschichts-, Politik-Wissenschaften, etc.; beim Deutschen Bundestag und auch in den Aussagen von deutschen Bundespräsidenten wie u.a. Gauck und Steinmeier thematisiert wurden. UND DIES INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AG MOS und OLG KA bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Im anhängigen Verfahrenskomplex muss der Beschwerdeführer bisher wie HIER dargelegt und belegt, wiederholt amtsseitige Anfeindungen wegen seiner jahrzehntelangen öffentlich bekannten und nachweisbaren demokratischen, menschenrechts-orientierten anti-faschistischen Haltungen und Aktivitäten erfahren. UND ZWAR BISHER durchgehend in der vorliegenden gerichtsinstanziellen Verantwortungs- und Zuständigkeitshierarchie mit dem KONKRETEN amtsseitigem AGGRESSIVEN Verschweigen zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten NS-, Rassismus- und AFD-Verfahren wie HIER dargelegt und belegt aus Kapitel 1 (NS-Verbrechen), Kapitel 2 (AFD), HIER INSBESONDERE zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis. UND ZWAR, wie HIER dargelegt und belegt mit verfahrensinhaltlicher und prozessualer Benachteiligung des Beschwerdeführers aus Kapitel 3 bis Kapitel 5 (Amtsseitige verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers). SOWOHL AG MOS als OLG KA verweigern HIER BISHER EXPLIZIT zu benennen, dass der Beschwerdeführer sich jahrzehntelang nachweisbar politisch und juristisch einsetzt GEGEN geschichtsrevisionistische Bestrebungen mit sogenannten Schuld kult-Diffamierungen der NS-Erinnerungskultur, der NS-Vergangenheitsbewältigung und NS-Öffentlichkeits- und NS-Bildungsarbeit und NS-Gedenkstättenarbeit. BISHER verweigern HIER durchgehend in der vorliegenden gerichtsinstanziellen Verantwortungs- und Zuständigkeitshierarchie die HIER involvierten Institutionen amtsseitig die o.g. demokratischen, menschenrechts-orientierten anti-faschistischen Haltungen und Aktivitäten des KV. Beschwerdeführers als eine BESONDERE Erziehungsqualität für das HIER betroffene afro-deutsche geistig behinderte Kind anzuerkennen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OLG KA thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AG MOS zu o.g. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers sowie zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OLG KA KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

3.1 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers auf Grund seiner anti-rassistischen Nazi-Jäger-Aktivitäten

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.2 Vom Beschwerdeführer thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.3 Verfahrensrelevanter Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug von Kind und KV, Beschwerdeführer, zur NS-Problematik im Neckar-Odenwaldkreis

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.4 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Beschwerdeführers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.5 Handeln und Entscheiden des fallverantwortlichen AG MOS-Spruchkörpers entgegen den Orientierungsleitlinien des Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Necakr-Odenwaldkreis

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

3.6 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OLG KA unter 16 UF 62/14

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT werden beim OLG KA unter 16 UF 62/14 die HIER dargelegten und belegten amtsseitigen Verweigerungen und Unterdrückungen in der Beweismittelerhebung, u.a. mit amtsseitiger Verweigerung von Zeugenladungen; mit inhaltlicher und prozessualer Missachtung der Beschwerdeführer-Eingaben und Anträge HIER durch amtsseitig EXPLIZITE NICHT-Benennung der Sachverhalte, Verweigerung der Eingangsbestätigungen, Verweigerung der Weiterbearbeitungs- und Zuständigkeitsverweisungsmitteilungen zur amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des KV zurückgewiesen. !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

4.1 Amtsseitige Begründung der ABR-eA-Übertragung auf Rassismus-Unterstellungen zur Benachteiligung des Beschwerdeführers

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

4.2 Amtsseitige Verweigerungen der beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

Das OLG KA thematisiert und erläutert HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, bzgl. der konkreten nachweisbaren aktenkundigen Sachverhalte, dass das AG MOS in seiner vorinstanzlichen Verfahrensführung die konkreten wiederholten Eingaben und Beantragungen SOWOHL KM-seitig ALS AUCH KV-seitig unter 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 bzgl. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert, d.h. HIER amtsseitig EXPLIZIT verweigert hat. UND ZWAR, um diese Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen in den KM-seitigen Eingaben mit „Rassismus“-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung HIER EXPLIZIT NICHT zu ermitteln und NICHT zu überprüfen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OLG KA thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/14 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, dass die KM im Sommer 2024 KONKRET weiterhin seit 2021 verfahrensbeeinflussend ihre wahrheitswidrigen o.g. Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer aufrecht erhält und HIER ZUDEM erneut vor dem OLG KA KONKRET wiederholt und bekräftigt, indem die KM HIER unmittelbar

beim OLG KA unter 16 UF 62/14 eidesstaatlichen Zeugenerklärungen einreicht, zu denen ABER das vorinstanzliche AG MOS die o.g. KM- und KV-seitig beantragten Zeugenladungen zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung EXPLIZIT verweigert hat. Die KM macht aber HIER diese o.g. Eingaben an das OLG KA unter 16 UF 62/14, ursprünglich aus 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 EXPLIZIT OHNE die Benennung einer ladungsfähigen Anschrift der ihrerseits benannten Zeugen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENKENNZEICHNUNG versehenen Zeugenladungen mit jeweiliger KM-Adressenbereitstellung vorzunehmen, die ABER das vorinstanzliche AG MOS bisher EXPLIZIT verweigert hat, damit dann zweitinstanzliche Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Familienrechtsverfahrenskomplex zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer KONKRET durchgeführt werden können !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

4.3 Amtsseitige Verfahrensführung, u.a. auch unter AG MOS 6F 2/22=OLG KA 16 UF 62/14, entgegen der Strafprozessordnung § 158 bei Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus auch unter Bezugnahme auf die AFD

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

4.4 Amtsseitiges Ignorieren und Unterdrücken der Eingaben des Antragstellers

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

5. Zurückweisungen der amtsseitig unsachgemäßen unzulässigen Abqualifizierung der Kindschaftsverfahren als angeblich „HOCHSTRITTIG“ durch das OLG KA am 13.08.2024

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA bezeichnet HIER die Verfahren im HIER beim AG MOS anhängigen Familienrechtskomplex unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 mit seiner verfahrens- und entscheidungserheblichen unterdrückenden ausschließenden Abwehr-Intention von Herabwürdigung und Herabsetzung EINERSEITS PAUSCHAL GENERELL als ANGEBLICH „HOCHSTRITTIG“, OHNE ABER dass das OLG KA selbst HIER diese Verfahren mit den jeweiligen Verfahrensverantwortungen jeweils im Einzelnen EXPLIZIT und KONKRET benennt und dann dazu sachverhaltsbezogen einzeln konkret deren ANGEBLICHE HOCHSTRITTIGKEIT erläutert. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

5.1 Zurückweisungen des unzulässigen unsachgemäßen amtsseitigen Verschweigens der KM-seitigen steuergeldfinanzierten Rechtsstreitsucht im amtsseitigen Verfahrens-Labeling „Hochstrittig“

Das OLG KA thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/14 schlagwortartig in der Verfügung vom 13.08.2024 mit dem Buzzword-Labeling „Hochstrittig“ HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt der jeweiligen KONKRETEN Verantwortungsverteilungen für die Verfahrensquantitäten im gesamten Verfahrenskomplex der beim Familiengericht Mosbach anhängigen abgeschlossenen und laufenden Verfahren. UND ZWAR mit aktenkundig nachweisbar insgesamt mittlerweile zehn Verfahren innerhalb von zwei Jahren mit JEDOCH LEDIGLICH zwei Verfahrenseinleitungen beim KV, Beschwerdeführer selbst (6F 216/21 Männergewaltschutzverfahren und 6F 2/23 Scheidungsverfahren) EINERSEITS und mit INSGESAMT acht Verfahrenseinleitungen bei der KM selbst (6F 211/21, 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 161/23, 6F 169/23, 6F 228/23, etc.) ANDERERSEITS. HIER liegt damit eindeutig ein steuergeldfinanzierter prozesskostenhilfebasierter KM-Gerichts- und Verfahrenskostenvorteil für wiederholte mutwillige willkürliche KM-seitige Verfahrenseinleitungen beim vorinstanzlichen AG MOS in o.g. KM-Rechtsstreitsucht vor. UND DIES ZUDEM mit dem aktenkundigem kontinuierlichen „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ KM-Agieren mit Falschaussagen entgegen der Wahrheits- und Erklärungspflicht von Tatsachen; Diffamierungen und Diskreditierungen; Diskriminierungen und Benachteiligungen; Beleidigungen und Verleumdungen; Verunglimpfungen und Herabwürdigungen; Unterstellungen und Falschverdächtigungen, etc. gegenüber dem Beschwerdeführer vor dem vorinstanzlichen Familiengericht Mosbach. Das OLG KA thematisiert und führt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024, dass der Beschwerdeführer „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“ Eingaben gegen o.g. KM-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer sowohl vor dem AG MOS als auch vor dem OLG KA selbst und über seinen RA Herrn Sommer aus Würzburg einreicht. Das OLG KA thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum Sachverhalt, dass das vorinstanzliche AG MOS den Beschwerdeführer verfahrensinhaltlich und prozessual benachteiligend verweigert, sich im EINZELNEN KONKRET mit den o.g. kontinuierlich abwehrenden Beschwerdeführer-Eingaben ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung auseinandersetzen und damit HIER die Beschwerdeführer-Eingaben mit seinen

Gegendarstellungen missachtet und ignoriert. UND DIES WÄHREND EINERSEITS die nicht-arbeitende KM ihre „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Verfahrensführungen mit Steuergeldern finanziert bekommt. UND DIES WÄHREND ANDERERSEITS der arbeitende KV die Kosten dieser Verfahren mit verfahrensbezogenen Aufwendungen, Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten, etc. selbst tragen muss. DADURCH entsteht hier im anhängigen Verfahrenskomplex ein Ungleichgewicht, das den KV eindeutig benachteiligt, INSBESONDERE HIER AKKUMULIERT unter 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA. UND DIES BISHER durch das OLG KA unter 16 UF 62/14 mit aggressivem Verschweigen, bei dem diese nachweisbaren Sachverhalte amtsseitig HIER EXPLIZIT NICHT benannt und NICHT thematisiert werden zum Nachteil des HIER geschädigten Beschwerdeführers. Nach wiederholten KV-Verfahrens-Einstellungsanträgen zu o.g. zusätzlichen willkürlich KM-initiierten Verfahren, die das AG MOS zunächst mehr als zwei Jahre lang zulässt, stellt das AG MOS aber dann erstmals bei 6F 228/23 die Verfahren ein. Und zwar erst nachdem der immense finanzielle und hohe psycho-emotionale Belastungsschaden sowie die o.g. persönlichen und beruflichen Rufschädigungen HIER für den Beschwerdeführer entstanden sind. Das AG MOS weist ABER HEIR ZUVOR über zwei Jahre lang diese o.g. gerichtsbekanntesten streitsüchtigen destruktiven und aggressiven interessensgeleiteten KM-Verfahrensstrategien vor Gericht NICHT zurück und erlässt selbst auch KEINE diesbzgl. amtsseitigen Unterlassungsaufforderungen. UND DIES OBWOHL HIER die KM-Intention sowohl der persönlichen und beruflichen Rufschädigung des Beschwerdeführers als auch der finanziellen Schädigung des Beschwerdeführers in der Summe mit der o.g. „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ KM-steuergeldfinanzierten Rechtsstreitsucht mit ACHT Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Jahren eindeutig klar und offensichtlich sind. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OLG KA-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „hochstrittig“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/14.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

5.2 Zurückweisungen des unzulässigen amtsseitigen Verschweigens der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung bzgl. beantragter NS-, Rassismus- und AFD-Verfahren im amtsseitig unsachgemäßen Verfahrens-Labeling „Hochstrittig“

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OLG KA benennt HIER unter 16 UF 62/14 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OLG KA unter 16 UF 62/14 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei

dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OLG KA thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/14 schlagwortartig in der Verfügung vom 13.08.2024 mit dem Buzzword-Labeling „Hochstrittig“ HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt der jeweiligen KONKRETEN aktenkundig amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen des vorinstanzlichen AG MOS bzgl. der vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten NS-, Rassismus- und AFD-Verfahren wie HIER dargelegt und belegt aus Kapitel 1 (NS-Verbrechen), Kapitel 2 (AFD), Kapitel 3 bis Kapitel 5 (Amtsseitige verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers). Das OLG KA thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/14 schlagwortartig in der Verfügung vom 13.08.2024 mit dem Buzzword-Labeling „Hochstrittig“ HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt, dass die o.g. Beschwerdeführer-Eingaben zu o.g. beantragten juristischen Aufarbeitungen vorinstanzlich NICHT ordnungs- und sachgemäß bearbeitet werden mit aktenkundig nachgewiesener amtsseitiger Verweigerung von konkreten Eingangsbestätigungen, konkreten Weiterbearbeitungsmitteln, Mitteilungen über konkrete Zuständigkeitsverweisungen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OLG KA thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/14 schlagwortartig in der Verfügung vom 13.08.2024 mit dem Buzzword-Labeling „Hochstrittig“ HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer sich gegen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen im Zivilprozess ihm gegenüber ausgehend von KM, anderen Verfahrensbeteiligten sowie vom AG MOS zur Beeinflussung der Verfahren, INSBESONDERE auch HIER OLG KA unter 6F 2/22 = 16 UF 62/14 KONTINUIERLICH zur Wehr setzt. UND ZWAR auch wie HIER in Kapitel 1 bis Kapitel 3 dargelegt und belegt mit den außergerichtlichen und gerichtlichen auch öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers zur juristischen und politischen Aufarbeitung von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, zu Nationalsozialistischen Verbrechen und Nationalsozialistischem Unrecht auch im Neckar-Odenwaldkreis, zu Rechtsextremismus, Rassismus und zur AFD. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AG MOS zu o.g. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers sowie zu NS-Verbrechen und zu NS-

Unrecht beim OLG KA KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OLG KA-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „hochstrittig“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/14.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

6. Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09. und 04.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OLG KA unter 16 UF 62/14 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

7. Weitere Begründungen und Beantragungen

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OLG KA unter 16 UF 62/14 beantragt, den nachweislich Schutz vor verfahrensinhaltlicher und prozessualer Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG aktenkundig und nachweisbar sowohl das AG MOS und das OLG KA in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensintern als auch öffentlich kritisiert. !!!

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

8. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung

... o.g. Verfahrenskomplexe bei AG MOS und OLG KA

... AG MOS-amtsseitig angelegte KV-Eingaben-Sonderbände zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus

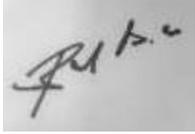
... Online-Dokumentation: <http://nationalsozialismus-in-mosbach-baden.de/>

... Bundesgerichtshofs-Urteil vom 20.08.2024 gegen eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord.

... Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13.05.2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

... Öffentliche INFORMATIONSAUSHANGSTAFELN im Amtsgericht Mosbach in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung zu NS-Verbrechen und deren juristischen Aufarbeitungen durch die Mosbacher Justiz nach 1945 ... NS-Schreibtischtäter als Haupt- und Exzessivtäter, Nazi-Justizverbrechen sowie Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945 am Beispiel des Nazi-Staatsrechtlers, NS-Rechtstheoretikers Carl Schmitt. Die antisemitischen Nürnberger Gesetze von 1935 nannte er eine „Verfassung der Freiheit“. Er vertrat die Freund-Feind-Theorie zur Rechtfertigung und Beförderung der NS-Ideologien für den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg gegen äußere Feinde und für die NS-

Verfolgung und NS-Vernichtung der inneren politischen, rassenideologischen und rassenhygienischen Feinde. Mit seiner Theorie der Großraumordnung rechtfertigte Schmitt den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg in Europa. Vor dem Primat einer unbedingten Wahrung der nationalen Souveränität vor allem autoritärer Staaten gegenüber den Forderungen der Demokratie lehnte Schmitt internationale Sanktionen ab.

A small, square image showing a handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is stylized and appears to read 'B. Uhl'.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl